



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Kann man eine „Einsternebewertung“ bei Google löschen lassen?

Recht weit entwickelt hat sich in den letzten Jahren die Rechtsprechung dazu, unter welchen Voraussetzungen der Bewertete gegen Bewertungen im Internet vorgehen kann. Noch recht ungeklärt ist hingegen die Frage, ob ein Unternehmen es hinnehmen muss, auf der Internetplattform Google mit lediglich einem Stern (der schlechtesten Note) bewertet zu werden, ohne dass der Bewerter einen Bewertungstext hinterlässt.

Häufig sind die Chancen eines Vorgehens gegen Bewertungen auf der Internetplattform Google, die einen Text enthalten, sehr gut. Nicht selten finden sich hier unwahre Tatsachenbehauptungen oder Schmähkritik, die inzwischen sehr gut angreifbar sind.

Anders verhält es sich dann, wenn eine Bewertung mit lediglich einem Stern hinterlassen wird, ohne dass ein Bewertungstext veröffentlicht wird. In diesem Falle stellt sich nämlich die Frage, ob dies eine erlaubte Meinungsäußerung des Rezensenten ist oder ob es Konstellationen gibt, in

denen gleichwohl die Löschung verlangt werden kann. Eine Konstellation führt recht unproblematisch zu einem Lösungsanspruch, nämlich die Bewertung mit lediglich einem Stern durch einen Mitbewerber. In diesen Fällen verhält es sich so, dass schon unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten ein Unterlassungsanspruch bestehen dürfte. So hat es das Landgericht Köln auch jüngst entschieden. Darüber hinaus wird in einer solchen Konstellation auch ein Lösungsanspruch gegen den Plattformbetreiber bestehen, weil der unwahre Eindruck entsteht, es handele sich um eine Bewertung eines unvoreingenommenen - oder neutralen - Dritten.

Häufiger Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war jedoch zuletzt die Frage, wie es sich mit einer reinen Sternebewertung verhält, wenn der Bewertete behauptet, den Bewerter gar nicht zu kennen, also keine Geschäftsbeziehung mit ihm unterhalten zu haben.

Während Entscheidungen des Landgerichts Hamburg und des Land-



Thimeo Loof

Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz/
Bau- und Architektenrecht

gerichts Lübeck in einer solchen Konstellation zu dem Ergebnis gelangten, dass ein Lösungsanspruch besteht, weil der Bewerter damit jedenfalls die schlüssige Behauptung abgibt, in einer Kundenbeziehung gestanden zu haben, verneint das Landgericht Augsburg einen derartigen Lösungsanspruch, weil es davon ausgeht, dass mit der Abgabe einer Bewertung eine Behauptung einer Kundenbeziehung nicht verbunden sei. In der Tat fehlt es hier bislang an obergerichtlicher - und insbesondere an höchstrichterlicher - Rechtsprechung. Tendenziell wird es so sein, dass

eine Unterscheidung danach vorzunehmen ist, was für ein Betrieb überhaupt bewertet worden ist. Es wird Konstellationen geben, in denen ein Bewerter sich durchaus eine Meinung von einem Unternehmen bilden kann, ohne selbst in einem Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen gestanden zu haben. So wird es z.B. durchaus verbreitet sein, dass sich Personen ein Krankenhaus bilden, wenn sie dort behandelte Freunde oder Verwandte besuchen. Insoweit wird der Leser einer solchen Bewertung nicht zwingend darauf rückschließen, dass derjenige, der eine Bewertung abgegeben hat, unbedingt Patient in dem Krankenhaus gewesen sein muss.

Umgekehrt wird es sich

so verhalten, dass bei der Bewertung beispielsweise eines Restaurants oder eines Arztes sicherlich der Eindruck entsteht, dass der Bewerter dort tatsächlich Gast oder Patient war.

Man wird daher in den letztgenannten Fällen eher dazu kommen, dass mit der Abgabe der Sternebewertung die schlüssige Behauptung einer vormaligen Geschäfts- oder Behandlungsbeziehung aufgestellt wird, während dies im Beispiel des Krankenhauses eher nicht zwingend der Fall ist. Im Ergebnis macht es daher jedenfalls für Unternehmen, die insbesondere Kontakte zu Personen unterhalten, die auch mit ihnen in Geschäftsbeziehung stehen, Sinn, gegen derartige Bewertungen vorzugehen.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB